

Verhaltenscheckliste bei Eintreffen der Steuerfahndung beim Mandanten

- Ruhe bewahren, keine Hektik. Keinen Widerstand leisten, nicht unangebracht verhalten.
- Beamten am Besten in separaten Raum bringen, um vor Kunden, Geschäftsverkehr abzuschirmen. Autos sollten möglichst nicht direkt vorm Eingang geparkt werden, sondern unauffällig.
- Dienstausweis des leitenden Beamten zeigen lassen und alles notieren. Kopien werden in der Regel abgelehnt.
 - Nur Steuerfahndung Zutritt gewähren. Prüfer ist möglicherweise als Zeuge dabei -> hat jedoch kein Recht zur Durchsuchung und kann ggf. verwiesen werden.
- Beschluss zeigen lassen und prüfen:
 - Warum wird bei uns gesucht bzw. unsere Rolle? Beschuldigter oder unbeteiligter Dritter? (§ 102 StPO = Täter, § 103 = unbeteiligter Dritter)
 - Voraussetzungen für rechtswirksamen Beschluss:
 - Vom Amtsgericht
 - Unterschrift Richter
 - Genauer Tatvorwurf (Straftat, Zeitraum, etc.)
 - Max. 6 Monate alt
 - Nach was wird genau gesucht.

Falls nicht wirksam, keine Durchsuchung zulassen!

Liegt kein Beschluss vor, kann mit dem Grund „Gefahr in Verzug“ durchsucht werden. Hierfür müssen schwerwiegende Gründe vorliegen und müssen extra aufgeführt werden.

➔ Falls nicht konkret begründet, im Protokoll vermerken lassen und sämtliche Unterlagen versiegeln lassen.
- Über Aussageverweigerungsrecht belehren lassen (§§ 53, 53a StOP). **Keine Aussagen treffen!**
- Steuerberater über Vorgang informieren. Gegebenenfalls eigenen Rechtsanwalt informieren.
- Eventuell weiteren Mitarbeiter als Zeugen hinzuziehen und protokollieren lassen.
- Prüfen, welche Unterlagen genau gesucht werden (müssen genau benannt sein).
- Es besteht keine Pflicht zur aktiven Mitwirkung.
 - ➔ **Auf keinen Fall Unterlagen freiwillig übergeben.** Sämtliche Unterlagen, die gesucht werden, beschlagnahmen lassen.
 - ➔ Sollen Unterlagen mitgenommen werden, welche nicht auf dem Beschluss stehen oder unklar formuliert sind, versiegeln lassen bis ein Ermittlungsrichter über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme entschieden hat.
- Falls möglich, Kopien der beschlagnahmten Unterlagen für uns anfertigen. Ansonsten nummerieren, welche Unterlagen man baldmöglichst wieder benötigt.
- Während der Durchsuchung prüfen, ob diese zu Ende ist (Ende mit Fund der bezeichneten Unterlagen).
- Erfragen, ob mit Ende der Durchsuchung Fahndung tatsächlich zu Ende ist (Gefahr der Fortsetzung).
- Dokumentation mit Unterschrift, was alles beschlagnahmt bzw. versiegelt wurde.
 - Konkrete Liste mit allen Details.
- Gedächtnisprotokoll der Fahndung anfertigen.